



1. Hinweise zur Antragstellung

1. Füllen Sie das Antragsformular am Computer in den vorgesehenen Feldern vollständig aus.
2. Anschließend drucken Sie das ausgefüllte Formular aus, unterschreiben es und senden es mit den Anlagen per Post an folgende Adresse:

Bayerisches Landesamt für Pflege
- Pflegestipendium -
Mildred-Scheel-Straße 4
92224 Amberg

Hinweis: Änderungen, die zu einem Wegfall, einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der Zuwendung führen, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Daneben ist der Bewilligungsbehörde auch jede Adressänderung unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinweise zum Antragsverfahren

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Antragstellung:

- Der Antrag ist **vor Semesterbeginn** für das kommende Semester bei dem Bayerischen Landesamt für Pflege unter Verwendung des auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulars einzureichen.
- Das Stipendium kann nur **einmalig** beim Bayerischen Landesamt für Pflege beantragt werden.

Folgende Unterlagen sind beim Bayerischen Landesamt für Pflege einzureichen:

Bei Antragstellung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (für das kommende Semester)
- Bildungs- / Kooperations- / Praktikumsverträge mit den jeweiligen Einrichtungen für das anstehende Semester
- ggf. aktuellster BAföG-Bescheid

Zu jedem Semestersende:

- ggf. Nachweise über Praktikumsvergütungen bzw. Bestätigung über fehlende Vergütung
- ggf. aktuellster BAföG-Bescheid

Zu jedem Semesterbeginn:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Bildungs- / Kooperations- / Praktikumsverträge mit den jeweiligen Einrichtungen für das anstehende Semester
- ggf. aktuellster BAföG-Bescheid
- ggf. Entgeltbescheinigung über die Praxiseinsätze für das zurückliegende Semester

Einmalig nach Abschluss des Studiums

- ggf. Entgeltbescheinigung über die Praxiseinsätze für das letzte Fachsemester
- Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (Diese hat den Vorgaben der VV Nrn. 10.1 und 10.3 zu Art. 44 BayHO i. V. m. Nr. 6.2 ANBest-P und den dort vorgesehenen Mindestinhalten zu entsprechen.)
- Abschlusszeugnis
- Studienverlaufsbescheinigung
- Arbeitsvertrag



Einmalig nach Absolvieren der 36-monatigen Tätigkeit

- Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeber über die Tätigkeit in Bayern

3. Informationen zum Stipendium

- Die Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger
 - a) ab dem zweiten Semester in einem primärqualifizierenden Pflegestudium an einer staatlichen bayerischen Hochschule oder eines staatlich anerkannten solchen Studienganges an einer kirchlichen Hochschule i.S.d. Bayerischen Hochschulgesetzes, sofern dieser Studiengang eine Genehmigung für primärqualifizierende Pflegestudiengänge nach § 38 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhalten hat und im Rahmen der stufenweisen Einführung der Studiengänge an bayerischen Hochschulen Berücksichtigung findet, in Vollzeit eingeschrieben ist.
 - b) an einer der genannten bayerischen Hochschule mindestens die Hälfte der Gesamtstudiendauer sowie der Praxiseinsätze gemessen an der Regelstudienzeit im Freistaat Bayern absolviert
 - c) sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (Abschluss: Bachelor of Science) bzw. eines einschlägigen konsekutiven Masterstudiengangs (Abschluss: Master of Science bzw. Master of Arts) eine pflegerische oder qualifikationsentsprechende Tätigkeit in einer Einrichtung, in der vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG durchgeführt werden (insbesondere in Einrichtungen der Akutpflege, ambulanten oder stationären Langzeitpflege, im psychiatrischen oder pädiatrischen Versorgungsbereich) im Freistaat Bayern aufzunehmen und dort mindestens eine 36-monatige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten aufrechtzuerhalten.
- Das Stipendium wird innerhalb der Regelstudienzeit des primärqualifizierenden Pflegestudiums ab dem zweiten Semester für längstens 36 Monate gewährt.
- Im Falle eines Urlaubssemesters ruhen die Leistungen bis zur Wiederaufnahme des regulären Studiums.
- Das Stipendium wird monatlich in Höhe eines Festbetrages in Form eines zweckgebundenen Zuschusses von maximal 600 € auf das von dem Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausbezahlt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Studium anfallende Lebenshaltungskosten. Anstelle der im Einzelfall tatsächlich anfallenden Ausgaben werden hierfür abschließend folgende monatlichen Kostenpauschalen, angesetzt:

- Mehrbedarf für Wohnen 250 €
- Mehrbedarf für Lebensmittel 100 €
- Mehrbedarf für Bildung und Lernmittel 70 €
- Mehrbedarf für Gesundheit und Hygiene 50 €
- Mehrbedarf für Kommunikation 50 €
- Mehrbedarf für Mobilität 50 €
- Mehrbedarf für Bekleidung 90 €



Anrechnung weiterer Einnahmen

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf die Fördersumme in voller Höhe angerechnet. Gegenüber Fördermöglichkeiten, die keine Sozialleistung darstellen, ist die Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund des staatlichen Interesses am Zuwendungsziel vorrangig anzuwenden. Einkünfte, die im Rahmen der hochschulischen Ausbildung während der Pflichtpraktika erzielt werden, sind auf die Fördersumme dieser Richtlinie in voller Höhe anzurechnen.

Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Exmatrikulation vor Abschluss eines primärqualifizierenden Studiengangs Pflege erfolgt,
- b) der Zuwendungsempfänger nicht mindestens die Hälfte der Gesamtstudiendauer sowie der Praxis-einsätze, gemessen an der Regelstudienzeit, im Freistaat Bayern absolviert oder,
- c) die pflegerische oder qualifikationsentsprechende Tätigkeit nach erfolgreichem Studienabschluss nicht fristgerecht nach Nr. 4 Satz 1 Buchst. c der Förderrichtlinie im Freistaat Bayern aufgenommen und aufrechterhalten wird.

Im Fall des Satzes 1 Buchst. c. errechnet sich der Erstattungsbetrag anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 36 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die vorzeitige Beendigung eines primärqualifizierenden Pflegestudiums oder die verspätete Aufnahme bzw. die vorzeitige Beendigung der pflegerischen oder qualifikationsentsprechenden Tätigkeit im Freistaat Bayern nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall, beispielsweise bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten oder Kindererziehungs-/Pflegezeiten, vorliegt.

Nachweis der Verwendung:

Zu jedem Semesterbeginn ist der Bewilligungsbehörde eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Ebenso sind die fristgerechte Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit und deren Aufrechterhaltung über 36 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 72 Monaten in Bayern nach Nr. 4 Satz 1 Buchst. c der Förderrichtlinie durch entsprechende Nachweise gegenüber dem Landesamt für Pflege zu belegen.